



Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Die Medizinische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6788/J, XXVIII.GP zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

- 1. Wie viele gerichtsmedizinische Facharztstellen sind aktuell an den österreichischen Universitätsinstituten insgesamt vorgesehen und wie viele davon sind derzeit unbesetzt?**
 - a. Seit wann bestehen diese unbesetzten Stellen jeweils**
 - b. Welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt, um diese Stellen zu besetzen?**

An der Med Uni Graz sind aktuell gerichtsmedizinische Facharztstellen im Ausmaß von 7,65 VZÄ vorgesehen. Davon sind aktuell 4,45 VZÄ durch 5 Fachärzt*innen besetzt; darüber hinaus übernimmt die Institutsleitung (1VZÄ) bei Bedarf Routineaufgaben. Seit 2 Jahren werden laufend Ausschreibungen vorgenommen, in dieser Zeit konnten ein Facharzt und 2 Fachärztinnen aus Deutschland sowie eine Assistenzärztin neu angeworben werden. Zuletzt wurde eine Wiederholung der Ausschreibung einer auf 6 Jahre befristeten Stelle für eine*n Universitäre*n Fachärztin*Facharzt für Gerichtsmedizin und/oder Rechtsmedizin vorgenommen, mit einer Bewerbungsfrist bis 20.8.2026. Bei dieser wiederholten Ausschreibung sind angesichts des bestehenden Fachärzt*innenmangels wiederum keine Bewerbungen eingelangt. Mit 26.8.2026 wird diese Ausschreibung neuerlich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

Gerichtsmedizinische Assistenzarztstellen sind aktuell im Ausmaß von 3,0 VZÄ vorgesehen und besetzt.

- 2. Wer trägt die politische Verantwortung für den seit Jahren bekannten Personalmangel im Bereich der Gerichtsmedizin?**
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit 2021 gesetzt, um diesen Personalmangel strukturell zu beheben?**

Aus Sicht des Diagnostik- und Forschungsinstituts für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz wurden auf der Bundesebene zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um insbesondere das Modellprojekt der Gewaltambulanz Graz zu stärken, und damit auch die Sichtbarkeit der Gerichtsmedizin im Allgemeinen zu erhöhen.

Dazu gehören

- Als wesentliche Basis die Unterzeichnung der Istanbul-Konvention mit 11.5.2011, zum ehestmöglichen Datum und ohne Vorbringung von Einwänden;
- das von der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt, dem Bundesminister für Inneres, der Bundesministerin für Justiz und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Anfang 2022 in Auftrag gegebene und Ende 2022 von Yen et al. veröffentlichte Konzept „Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen“;
- der Vortrag an den Ministerrat zur Einrichtung von Gewaltambulanzen (Untersuchungsstellen für Gewaltbetroffene) 80/15 (GZ BKA 2023-0.873.172 / BMSGPK 2023-0.875.842 / BMJ 2023-0.456.934 / BMI 2023-0.874.583) im Dezember 2023, mit dem die Einrichtung der Pilotprojekte Modellregion Süd und Modellregion Ost festgelegt wurde;
- die Unterstützung der Umsetzung des Pilotprojekts Süd, Gewaltambulanz an der Medizinischen Universität Graz, von April 2024 bis Dezember 2025;
- der auf dem Antrag 4067/A (XXVII.GP) beruhende Beschluss eines Bundesgesetzes über die Förderung von Gewaltambulanzen (Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz – GewaltAFG);
- die Förderung der Gewaltambulanz an der Medizinischen Universität Graz im Rahmen des GewaltAFG im Jahr 2026;
- die Evaluierung des Pilotprojekts Modellregion Süd und der Leistungserbringung im Rahmen des GewaltAFG durch die Gewaltambulanz an der Medizinischen Universität Graz durch die Gesundheit Österreich GmbH (dzt. laufend);
- der in der Reihe BUND 2023/21 veröffentlichte Rechnungshofbericht „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“, GZ 2023-0.606.653 (005.047);
- die 2024 erarbeitete und veröffentlichte Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich;
- der in der Reihe BUND 2025/24 veröffentlichte Rechnungshofbericht „Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege“, GZ 2025-0.532.458 (005.141).

3. Konnte die gerichtsmedizinische Facharztstelle für die Gewaltambulanz Wien schon besetzt werden? (Detailfragen a. bis e.)

Zu dieser Fragestellung liegen der Medizinischen Universität Graz keine Informationen vor.

4. Wie wird sichergestellt, dass die Beweissicherheit vor Gericht bei Untersuchungen durch nicht spezialisierte Fachärzte gewährleistet ist?

Bezogen auf klinisch-forensische Untersuchungen vertritt das Diagnostik- und Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz die Haltung, dass die gerichtsmedizinische Ausbildung die beste Basis dafür darstellt. Zwischenlösungen, die von diesem Prinzip abweichen, müssen gewährleisten, dass eine engmaschige Anbindung an die entsprechende gerichtsmedizinische Fachexpertise gegeben ist. An der Gewaltambulanz Graz wurde dafür im Rahmen des Pilotprojekts Modellregion Süd das Grazer Modell entwickelt, das detaillierte Handlungsleitfäden, Untersuchungsbögen und Spurensicherungs-Sets enthält, und gleichzeitig das Prinzip der Rückkoppelung an die gerichtsmedizinische Fachexpertise enthält.

Zum Grazer Modell werden seit diesem Jahr auf Basis der Förderung durch das GewaltAFG laufend Schulungen angeboten. Das Diagnostik- und Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz steht in einem regelmäßigen und engen Austausch mit Exekutive und Judikative, um allfällige Rückmeldungen hinsichtlich der Gerichtsverwertbarkeit von Dokumentationen und von durch nicht spezialisierte Fachärzt*innen gesicherte Spuren entsprechend zu berücksichtigen.

5. Bis zu welchem Zeitpunkt ist aus heutiger Sicht die Finanzierung der Pilotbetriebe der Gewaltambulanzen gesichert?

Aus Sicht der Medizinischen Universität Graz ist die Finanzierung der Gewaltambulanz Graz bis 31.12.2026 gesichert, da bis zu diesem Zeitpunkt die Förderung nach dem GewaltAFG durch das BMFWF, BMI, BMJ und BMASGPK vertraglich geregelt ist. Für das Jahr 2027 wird ein neuer Förderantrag nach dem GewaltAFG gestellt, um die Fortführung der Gewaltambulanz an der Medizinischen Universität Graz sicherzustellen.

6. Welche finanziellen Mittel wären erforderlich, um die bestehenden Gewaltambulanzen dauerhaft zu betreiben?

Für einen Vollausbau inklusive 24/7 Rufbereitschaft sind bezogen auf die Gewaltambulanz der Medizinischen Universität Graz gemäß Förderantrag 2026 finanzielle Mittel iHv. 1.682.746,63 Euro pro Jahr (exkl. der entsprechenden jährlichen Valorisierung) notwendig. Bei Versorgung der Fläche im Versorgungsgebiet und steigenden Untersuchungszahlen wird sich diese Summe erhöhen.

In dieser Summe sind die *in kind*-Leistungen der Med Uni Graz nicht inkludiert, die diese für sämtliche Overhead-Kosten und für die auf die Gewaltambulanz direkt bezogenen Verwaltungsleistungen (wie etwa seitens der Personalabteilung, Buchhaltung, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsabteilung) übernimmt, sowie zum jetzigen Zeitpunkt auch noch keine entsprechenden Raum- und Raumreinigungskosten.

7. Gibt es schon einen Zeitplan für den bundesweiten Ausbau von Gewaltambulanzen? (Detailfragen a. bis d.)

Zu dieser Fragestellung liegen der Medizinischen Universität Graz keine Informationen vor.

8. Wie viele Gewaltopfer aus ländlichen Regionen mussten bislang aufgrund fehlender regionaler Angebote längere Anfahrtswege zu Gewaltambulanzen in Kauf nehmen?

a. Wie lange beträgt die durchschnittliche Anfahrtszeit für Betroffene außerhalb der Ballungsräume?

Zu dieser Fragestellung, bezogen auf Gesamtösterreich, liegen der Medizinischen Universität Graz keine Informationen vor. Im Einzugsgebiet der Gewaltambulanz der Medizinischen Universität Graz richtet es sich zusätzlich danach, ob eine betroffene Person mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Privat-PKW anreist. In Einzelfällen kann dies über 1-1,5 Stunden liegen. Das Diagnostik- und Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz entwickelt im Rahmen der Förderung auf Basis des GewaltAFG und mit Förderung durch das Sozialressort des Landes Steiermark ein telemedizinisches Angebot („Forensic PETRA“), das auf die Abdeckung des ländlichen Raumes abzielt.



Assoz. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Kurz

Rektorin der Medizinischen Universität Graz

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-09T08:52:12+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	